

Gymnasium Antonianum Vechta

Richtlinien bei Verstößen gegen die Schulordnung



Präambel

Die Einhaltung der Schulordnung sowie die Berücksichtigung unserer Schulcharta und des Schulprogramms im Schulalltag sind das Fundament einer erfolgreichen Erziehung und Bildung am Gymnasium Antonianum Vechta. Diese Richtlinien sorgen für Transparenz hinsichtlich möglicher Konsequenzen bei Verstößen, Zuwiderhandlungen und/oder allgemeinem Fehlverhalten in allen Fächern und Jahrgangsstufen. Sie orientieren sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (§61 (NSchG): Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen). Für die Einhaltung dieser Richtlinien sorgen die jeweiligen Fachlehrkräfte (ggf. in Kombination mit dem Klassenlehrer¹ bzw. dem Tutor). Unter Berücksichtigung der Individualität im Einzelfall kann nach Maßgabe der Verantwortlichen von den Richtlinien abgewichen werden, wenn es pädagogisch sinnvoll erscheint.

A. Zuspätkommen/Unpünktlichkeit

1. Bei wiederholtem selbstverschuldeten Zuspätkommen pro Halbjahr und pro Fach erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Eine Kopie des Schreibens sowie die unterschriebene Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.
2. Bei vier- und fünfmaligem selbstverschuldeten Zuspätkommen pro Halbjahr erfolgt ein Nachholen des schuldhaft versäumten Unterrichts durch Extrastunden unter Aufsicht (jeweils 90 Minuten), d.h. eine Bearbeitung von individuell gestellten Aufgaben im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung bei vorausgehender, schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und des Klassenlehrers bzw. Tutors. Eine Kopie des Schreibens sowie die unterschriebene Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert. Ergänzend kann dem Schüler die Weisung erteilt werden, dass er sich über den Zeitraum eines Monats an Unterrichtstagen jeweils morgens bis spätestens um 7.45 Uhr im Sekretariat anmelden und durch Datum, Uhrzeit und Unterschrift sein pünktliches Erscheinen in der Schule am jeweiligen Tag dokumentieren muss.
3. Bei weiteren Fällen entscheiden die Fachlehrkraft und der Klassenlehrer bzw. Tutor (ggf. mit dem Jahrgangskoordinator und/oder der Schulleitung) individuell über weitere Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen. Das weitere Vorgehen sowie die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

B. Übermäßige Fehlzeiten

1. Bei auffälligen bzw. übermäßigen Fehlzeiten (hier ist der Einzelfall zu berücksichtigen) wird der Schüler zunächst mündlich durch die Fachlehrkraft auf mögliche Konsequenzen (nicht Bewertbarkeit, Belegungsverpflichtungen und eine evtl. daraus resultierende Nichtversetzung oder auch Nicht-Zulassung zum Abitur (in der gymnasialen Oberstufe), ...) hingewiesen. Zusätzlich informiert die Fachlehrkraft den zuständigen Klassenlehrer bzw. Tutor mündlich über die übermäßigen Fehlzeiten.
2. Ist dies aufgrund von Abwesenheit des Schülers nicht möglich oder kommt es zu weiteren Fehlzeiten, so informieren der Fachlehrer und/oder der Klassenlehrer bzw. der Tutor umgehend den zuständigen Jahrgangskoordinator. Letzterer informiert die Erziehungsberechtigten (ggf. nach Rücksprache mit den anderen unterrichtenden Lehrkräften) schriftlich über die übermäßigen Fehlzeiten und weist die Erziehungsberechtigten auf mögliche Konsequenzen (Nicht-Bewertbarkeit, Belegungsverpflichtungen und eine evtl. daraus resultierende Nichtversetzung oder auch Nicht-Zulassung zum Abitur (in der

¹ Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulin verwendet.

gymnasialen Oberstufe), ...) hin. Eine Kopie des Schreibens sowie die unterschriebene Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

3. Bei weiteren Fehlzeiten entscheiden die Fachlehrkraft und der Klassenlehrer bzw. Tutor in Zusammenarbeit mit dem Jahrgangskoordinator und/oder der Schulleitung individuell über entsprechende Konsequenzen. Das weitere Vorgehen sowie die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

C. Nicht angefertigte Hausarbeiten/fehlende bzw. unvollständige Materialien

1. Nicht angefertigte Hausaufgaben werden vom Schüler grundsätzlich unaufgefordert nachgeholt und sind dem Lehrer in der darauffolgenden Stunde unaufgefordert vorzulegen. Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten über nicht angefertigte Hausaufgaben und/oder fehlende bzw. unvollständige Materialien jeweils über das Logbuch informiert.
2. Bei dreimaligem bis viermaligem Nichtanfertigen von Hausaufgaben und/oder fehlenden bzw. unvollständigen Materialien pro Halbjahr und pro Fach erfolgt ein Nachholen der schuldhaft versäumten Arbeiten durch Extrastunden (jeweils 90 Minuten), d.h. eine Bearbeitung von individuell gestellten Aufgaben im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung bei vorausgehender, schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und des Klassenlehrers bzw. Tutors. Eine Kopie des Schreibens sowie die unterschriebene Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.
3. Bei weiteren Fällen entscheiden die Fachlehrkraft und der Klassenlehrer bzw. Tutor (ggf. mit dem Jahrgangskoordinator und/oder der Schulleitung) individuell über weitere Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen. Das weitere Vorgehen sowie die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

D. Inakzeptables Arbeitsverhalten und/oder Sozialverhalten bzw. Unterrichtsstörungen

1. Stört ein Schüler wiederholt durch ein inakzeptables Arbeitsverhalten und/oder Sozialverhalten den Unterricht bzw. den Schulfrieden (in Pausen, auf Schulfahrten, ...), so werden die Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrer bzw. Tutor hierüber jeweils über das Logbuch informiert. Bei inakzeptablem Sozialverhalten ist des Weiteren grundsätzlich das Prinzip des Täter-Opfer-Ausgleichs anzuwenden.
2. Bei dreimaligem bis viermaligem inakzeptablem Arbeitsverhalten und/oder Sozialverhalten erhält der Schüler eine Zusatzaufgabe größeren Umfangs (jeweils 90 Minuten), d.h. eine Bearbeitung einer individuell gestellten Zusatzaufgabe im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung bei vorausgehender, schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und des Klassenlehrers bzw. Tutors. In geeigneten Fällen kann es bei wiederholtem inakzeptablem Sozialverhalten zusätzlich sinnvoll sein, eine Beratungslehrkraft hinzuzuziehen. Eine Kopie des Schreibens sowie die unterschriebene Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.
3. Bei weiteren Fällen entscheiden die Fachlehrkraft und der Klassenlehrer bzw. Tutor unter Rücksprache mit dem Jahrgangskoordinator und/oder die Schulleiterin individuell über weitere Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen. Das weitere Vorgehen sowie die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

E. Verschmutzungen

1. Jeder Beteiligte der Schule (Schüler, Lehrer, ...) ist grundsätzlich dazu verpflichtet, Verschmutzungen jedweder Art umgehend zu melden.
2. Grundsätzlich sind schuldhaft verschmutzungen unmittelbar durch den Verursacher zu beseitigen/zu reinigen, sofern es dabei nicht zum Ausfall von Unterricht und/oder zu hygienischen Risiken kommen kann. In jedem Fall werden die Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrer bzw. Tutor über das Logbuch schriftlich informiert. Alternativ kann der Schüler bei vorausgehender, schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und des Klassenlehrers bzw. Tutors zu einem Extratermin unter Aufsicht zur Beseitigung/zur Reinigung der schuldhaften Verschmutzung nach Unterrichtsschluss verpflichtet werden. Eine Kopie des

Schreibens sowie die unterschriebene Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

3. Bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Fällen schuldhafter Verschmutzungen sind neben den Erziehungsberechtigten sowohl Klassenlehrer bzw. Tutor als auch der Jahrgangskoordinator und/oder die Schulleiterin umgehend zu informieren. Anschließend wird individuell über weitere Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen entschieden. Das weitere Vorgehen sowie die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

F. Zerstörungen und/oder Sachbeschädigungen

1. Jeder Beteiligte der Schule (Schüler, Lehrer, ...) ist grundsätzlich dazu verpflichtet, Zerstörungen und/oder Sachbeschädigungen jedweder Art umgehend zu melden.
2. Grundsätzlich sind schuldhafte Zerstörungen und/oder Sachbeschädigungen durch den Verursacher auf eigene Kosten zu ersetzen/zu reparieren. In jedem Fall werden die Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrer bzw. Tutor über das Logbuch schriftlich informiert.
3. Bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Fällen schuldhafter Verschmutzungen sind neben den Erziehungsberechtigten sowohl Klassenlehrer bzw. Tutor als auch der Jahrgangskoordinator und/oder die Schulleiterin umgehend zu informieren. Anschließend wird individuell über weitere Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen entschieden. Das weitere Vorgehen sowie die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten werden in der Schülerakte dokumentiert.

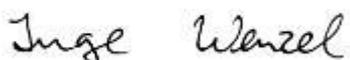
G. Nicht gestattete Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände

1. Die nicht gestattete Nutzung sämtlicher digitaler Endgeräte gem. Schulordnung während Prüfungssituationen (bei schriftlichen Arbeiten, Klausuren, ...) gilt als Täuschungsversuch.
2. Digitale Endgeräte von Schülern werden bei nicht gestatteter Nutzung auf dem Schulgelände grundsätzlich eingezogen und im Sekretariat hinterlegt, wo sie am gleichen Tag nach Unterrichtschluss des Schülers (frühestens jedoch ab 13.05 Uhr) durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt werden können.
3. Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten sowie weitere pädagogische Maßnahmen vor. Dies bedeutet im Regelfall, dass digitale Endgeräte nur nach einem persönlichen, pädagogischen Gespräch zwischen der Schulleitung, mindestens einem Erziehungsberechtigten und dem Schüler herausgegeben werden.

H. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Schulordnung am Gymnasium Antonianum Vechta.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie unberücksichtigt. Das Gymnasium Antonianum Vechta verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen (Salvatorische Klausel).
3. Inkrafttreten und befristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 27.11.2019.

Vechta, den 27.11.2019



Inge Wenzel (OStD')
Schulleiterin